

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Rauschenberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung und des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBL. I. S. 225), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg am 10.05.2004 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung regelt die Nutzung folgender Gemeinschaftseinrichtungen:

- a) Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Albshausen
- b) Mehrzweckhalle (MZH) Bracht
- c) Storchennest (STN) Ernsthausen
- d) Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Josbach
- e) Alte Schule (AS) Rauschenberg
- f) Festplätze (FPL) Rauschenberg, Albshausen, Bracht, Josbach und Schwabendorf
- g) Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Schwabendorf
- h) Kratz`sche Scheune Rauschenberg

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Rauschenberg dienen öffentlichen Zwecken, der Pflege des örtlichen Gemeinschaftslebens und der Veranstaltung von Familienfeiern. Sie stehen den Einwohnern der Stadt sowie allen im Stadtgebiet bestehenden Vereinen und Verbänden, die im öffentlichen, religiösen, kulturellen, sportlichen, sozialen, jugendpflegerischen oder heimatpflegerischen Bereich tätig sind, nach Maßgabe der räumlichen Eignung und dieser Ordnung zur Benutzung offen.
- (2) Andere Veranstaltungen können zugelassen werden, soweit sie mit der Zweckbestimmung der Gemeinschaftseinrichtungen und der Terminplanung vereinbar sind und der wirtschaftlichen Betriebsführung dienen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 3 Anmeldung, Zulassung

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden nur auf schriftlichen Antrag vermietet. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Nutzung bei dem Beauftragten der Stadt (z.B. Hausmeister oder Ortsvorsteher) zu stellen. Ausgenommen von der zeitlichen Re-

gelung sind die Veranstaltungen aus Anlass von Trauerfeiern oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen. Bei Stellung des Antrages auf Überlassung eines Bürgerhauses ist eine verantwortliche Person und der Benutzungszweck zu benennen.

- (2) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen. Über Abweichungen hiervon entscheidet der Magistrat im Einzelfall.
- (3) Das Hausrecht über die Gemeinschaftseinrichtungen übt der Magistrat aus, der dieses Recht delegieren kann.
- (4) Jede(r) Besucher(in) unterwirft sich der Benutzungs- und Gebührenordnung oder den besonderen Anweisungen der für die Bürgerhäuser verantwortlichen Personen (Ortsvorsteher(in), Hausmeister(in)).
- (5) Die den Vereinen, Gruppen und Organisationen zugeteilten Benutzungszeiten für regelmäßige und außerordentliche Veranstaltungen sind einzuhalten.
- (6) Die Zulassung von Veranstaltungen kann vom Magistrat versagt werden, wenn Störungen zu erwarten sind, Renovierungsarbeiten durchgeführt werden oder der/die zuständige Hausmeister/in wegen Urlaub, Krankheit oder anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.
- (7) Der Magistrat wird ermächtigt, für die Nutzung der einzelnen Gemeinschaftseinrichtungen Hausordnungen zu erlassen.

§ 4 Haftung

- (1) Der Benutzer der Gemeinschaftseinrichtungen ist verpflichtet, auf eine pflegliche Behandlung der Einrichtungen und des Inventars zu achten.
- (2) Für entstehende Schäden haften die Personen, welche die Schäden verursacht haben. Gehören sie einem Verein an oder nehmen sie als Gäste an der Veranstaltung teil, haftet auch der Verein bzw. der jeweilige Veranstalter. Die verursachten Schäden sind von der verantwortlichen Person sofort dem Magistrat bzw. dem/der Hausmeister/in zu melden
- (3) Werden Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände beschädigt oder kommen diese abhanden, so ist Ersatz in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung zu leisten. Das gleiche gilt, wenn Beschädigungen durch den / die zuständigen Hausmeister/in festgestellt werden.
- (4) Der Veranstalter stellt die Stadt Rauschenberg frei von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art.
- (5) Den Mietern oder sonstigen Benutzern ist es nicht gestattet die Räumlichkeiten Dritten zu überlassen.

- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, sich vor dem Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen wurden, das Licht gelöscht, die Heizung gedrosselt und benutzte Geräte verschlossen wurden.

§ 5 Reinigung

- (1) Der Benutzer hat die gemieteten Räumlichkeiten spätestens bis 14.00 Uhr am Tage nach der Benutzung zu reinigen und dem Beauftragten der Stadt zu übergeben. Im Bedarfsfall muss die Reinigung und Übergabe kurzfristig erfolgen.
- (2) Von den Benutzern wird eine Reinigungsgebühr nach Aufwand erhoben, wenn die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden.
- (3) Das Inventar ist nach der Benutzung wieder so aufzustellen bzw. einzuräumen, wie es übergeben wurde.

§ 6 Bewirtschaftung

Dem Veranstalter ist freigestellt, seine Veranstaltung in eigener Regie zu bewirtschaften. Vorhandene Getränkebezugsverpflichtungen sind zu beachten. Der Veranstalter hat bei kommerziellen öffentlichen Veranstaltungen Einzelschankerlaubnis nach dem Gaststättengesetz rechtzeitig einzuholen.

§ 7 Kühlraum

Die Benutzung des Kühlraumes ist bei dem/der Hausmeister/in anzumelden; diese/r händigt den Schlüssel gegen Unterschrift aus. Der Kühlraum wird von dem/der Hausmeister/in in sauberem Zustand an den Benutzer übergeben. Nach Benutzung ist der Kühlraum unverzüglich in einem sauberem Zustand an den/die Hausmeister/in zu übergeben. Eigenmächtige Veränderungen der Inneneinrichtung sind nicht gestattet.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Vermietung der Gemeinschaftseinrichtungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Der Magistrat kann vor der Vermietung oder Überlassung die Hinterlegung einer angemessenen Kautions oder den Abschluss einer entsprechenden Versicherung verlangen.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Ziffer	Einrichtung	Raum / Teil	Einheit	Gebühr ermäßigt	Gebühr voll
1.1	DGH Albshausen	Saal gesamt	Tag	110 €	220 €
1.2		Kleiner Saal	Tag	50 €	100 €
1.3		Küche	Tag	35 €	70 €
1.4		Küche reduziert	Tag	20 €	40 €
1.5		Kühlraum	Tag	15 €	30 €
2.1	Mehrzweckhalle Bracht	Großer Saal	Tag	260 €	520 €
2.2		Kleiner Saal	Tag	100 €	200 €
2.3		Küche	Tag	70 €	140 €
2.4		Küche reduziert	Tag	40 €	80 €
2.5		Kühlraum	Tag	15 €	30 €
2.6		Bühne	Tag	15 €	30 €
2.7		Verstärkeranlage	Tag	0 €	50 €
3.1	Storchennest Ernsthausen	Saal	Tag	140 €	280 €
3.2		Küche	Tag	70 €	140 €
3.3		Küche reduziert	Tag	40 €	80 €
3.4		Kühlraum	Tag	15 €	30 €
3.5		Bühne	Tag	15 €	30 €
3.6		Vereinsraum	Tag	40 €	80 €
3.7		Verstärkeranlage	Tag	0 €	40 €
4.1	DGH Josbach	Saal gesamt	Tag	110 €	220 €
4.2		Kleiner Saal	Tag	50 €	100 €
4.3		Küche	Tag	45 €	90 €
4.4		Küche reduziert	Tag	30 €	60 €
4.5		Kühlraum	Tag	15 €	30 €
4.6		Verstärkeranlage	Tag	0 €	40 €
4.7		Außenanlage / Grillplatz	Tag	60 €	120 €
5.	Alte Schule Rauschenberg	Vereinsraum	Tag	40 €	80 €
6.	Festplätze				
6.1	Rauschenberg	Festplatzgelände	Woche	200 €	400 €
6.2	Albshausen, Josbach, Schwabendorf, Bracht	Festplatzgelände	Woche	100 €	200 €
7.1	DGH Schwabendorf	Saal gesamt	Tag	140 €	280 €
7.2		Kleiner Saal	Tag	100 €	200 €
7.3		Küche	Tag	70 €	140 €
7.4		Küche reduziert	Tag	40 €	80 €
7.5		Kühlraum	Tag	15 €	30 €
7.6		Foyer separat	Tag	70 €	140 €
7.7		Verstärkeranlage	Tag	0 €	40 €
8.1	Kratz`sche Scheune	Saal	Tag	140 €	280 €
8.2		Küche	Tag	55 €	110 €
8.3		Küche reduziert	Tag	40 €	80 €
8.4		Kühlraum	Tag	15 €	30 €
8.5		Bühne	Tag	15 €	30 €
8.6		Vereinsraum	Tag	40 €	80 €
8.7		Verstärkeranlage	Tag	0 €	40 €

- (2) Die ermäßigte Gebühr ist zu entrichten für Veranstaltungen bzw. Feiern von ortsansässigen Nutzern, die eine normale Beanspruchung der Einrichtung bedingen und nicht gewerblichen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen. Die volle Gebühr ist zu entrichten bei Nutzungen durch auswärtige Personen, Organisationen oder für gewerbliche Zwecke. In den Entgelten sind die Nebenkosten wie Strom, Heizung, Wasser und Abwasser enthalten.
- (3) Werden die Räumlichkeiten länger als einen Tag genutzt (z.B. Konfirmationen), ist für jeden weiteren Tag der Nutzung 50% des jeweiligen Entgeltes zu zahlen.
- (4) Wird die Küche nur eingeschränkt für die Verabreichung von Kaffee und Kuchen (z. B. bei Beerdigungen) genutzt, ist die reduzierte Gebühr zu zahlen.
- (5) Die Bühnen in den Einrichtungen Mehrzweckhalle Bracht, Storchennest Ernsthausen und Kratz'sche Scheune werden nicht einzeln, sondern nur in Verbindung mit dem (großen) Saal vergeben.
- (6) Für die stundenweise gewerbliche Nutzung eines Bürgerhaussaales wird eine Gebühr i. H. v. 15 € je angefangener Zeitstunde (60 Minuten) erhoben. Für die Nutzung der Vereinsräume in der Kratz'schen Scheune, im Storchennest Ernsthausen und in der Alten Schule Rauschenberg wird eine Gebühr i. H. v. 10 € je angefangener Zeitstunde festgesetzt. Die stundenweise Nutzung eines Bürgerhaussaales kann bis zu maximal drei Stunden in Anspruch genommen werden.

§ 10

Kostenlose Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Für nachstehende Veranstaltungen werden keine Entgelte erhoben:
 - a) Sitzungen städt. Körperschaften, sowie Fraktionssitzungen
 - b) Veranstaltungen, der Stadtverbände der in der Stadtverordnetenversammlung oder im Hess. Landtag vertretenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften (Mitgliederversammlungen, Aus- und Fortbildungsseminare, soweit nicht ein gewerblicher Bildungsträger die Seminare durchführt),
 - c) Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse,
 - d) entgeltliche Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule,
 - e) Veranstaltungen der örtlichen Kirchengemeinden, sozialer oder caritativer Verbände und Organisationen, im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgabenbestimmung. Außerdem Aus- und Fortbildungsseminare, soweit nicht ein gewerblicher Bildungsträger die Seminare durchführt).
 - f) Veranstaltungen der Stadt Rauschenberg,
 - g) Mitgliederversammlungen/Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine. Außerdem Aus- und Fortbildungsseminare, soweit nicht ein gewerblicher Bildungsträger die Seminare durchführt.
 - h) Punktspiel- und Trainingsbetrieb der örtlichen Sportvereine, Austragung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach Vorgabe der Sportverbände.
 - i) Übungsbetrieb sonstiger örtlicher Vereine.
 - j) Veranstaltungen der Stadtjugendpflege sowie der örtlichen Jugendgruppen,
 - k) Veranstaltungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen,
 - l) Veranstaltungen ortsansässiger Behörden.

Ein Anspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht.

- (2) Eine mietfreie Überlassung der Einrichtungen ist ausgeschlossen, wenn für Veranstaltungen Eintritt oder Teilnehmerbeiträge erhoben werden oder Speisen und Getränke gegen Entgelt verkauft werden. Als Verkauf von Speisen und Getränken zählt nicht die übliche Verabreichung von Getränken und einem Imbiss bei Sitzungen oder Tagungen.
- (3) Für gebührenpflichtige Veranstaltungen überörtlicher Verbände der in Abs. 1 Buchstabe b, e und g genannten Organisationen wird die ermäßigte Gebühr erhoben.

§ 11

Entgeltpflichtige Veranstaltungen

- (1) Folgende Nutzungen sind entgeltpflichtig:
 1. Nutzungen von Privatpersonen
 - a) Hochzeiten
 - b) Verlobungsfeiern / Polterabende
 - c) Trauerfeiern
 - d) Jubiläumshochzeiten
 - e) Geburtstagsfeiern
 - f) Kommunion / Konfirmation
 - g) Taufen
 2. Nutzungen von Unternehmen
 - a) Gewerbe- und Verkaufsschauen
 - b) Betriebsfeiern
 - c) Jubiläumsveranstaltungen
 - d) sonstige gewerbliche Veranstaltungen nach vorheriger Absprache
 3. Nutzungen von Vereinen
 - a) Veranstaltungen bei denen Eintritt erhoben wird oder Speisen und Getränke gegen Entgelt verkauft werden.
- (2) Entsteht bei der Nutzung durch Vereine gem. Absatz 1 Ziff. 3a durch die zu entrichtende Benutzungsgebühr ein Defizit für die jeweilige Veranstaltung, kann der Magistrat auf Antrag die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen. Die Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung sind vom Veranstalter nachzuweisen.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer oder Veranstalter, die den ihnen nach dieser Benutzungs- und Gebührenordnung obliegenden Pflichten nicht nachkommen, oder den aufgrund der Nutzungsordnung erteilten Auflagen zuwider handeln, können von der weiteren Benutzung der Bürgerhäu-

ser zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Magistrat.

§ 13 Brandschutz

Der Magistrat kann bestimmen, dass aufgrund der Art der Veranstaltung ein Brandschutzdienst erforderlich ist. Der Brandschutzdienst wird von der Stadt beauftragt. Die Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rauschenberg, den 10.05.2004

Der Magistrat

Manfred Barth
Bürgermeister

Anmerkung zu Satzungsänderungen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.05.2010 eine Satzungsänderung zu § 9 Abs. 1 zum 01.07.2010 beschlossen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.05.2010 eine weitere Satzungsänderung zu § 10 Abs. 1 Buchstabe „h“ und „i“ und Abs. 4 zum 01.01.2011 beschlossen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.10.2013 eine Satzungsänderung/Ergänzung zu §§ 1 und 9 Abs. 1 und 5 zum 01.01.2014 beschlossen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.06.2015 eine Satzungsänderung/Ergänzung zu §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1- Buchstaben h und i - und Abs. 4 beschlossen. Die Satzungsänderung tritt zum 01.02.2016 in Kraft.
5. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.06.2019 eine Satzungsänderung zu § 9 Abs. 1 und 6 beschlossen. Die Satzungsänderung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.